

# **Stadt Waldkirchen**



## **6. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Waldkirchen (BGS/EWS)**

**Vom 18.12.2025**

Satzungsbeschluss	17.12.2025
Ausfertigung	18.12.2025
Bekanntmachung	18.12.2025 – _____
Inkrafttreten	01.01.2026

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Waldkirchen folgende

**6. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Entwässerungssatzung vom 28.02.2008**

**Vom 18.12.2025**

**§ 1**

(1) § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.“

(2) § 5 Abs. 6 wird gestrichen.

(3) § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Beitrag beträgt

- a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche 2,04 EUR
- b) pro m<sup>2</sup> Geschossfläche 12,93 EUR“

(4) § 6 Abs. 3 wird gestrichen.

(5) § 6 Abs. 4 wird gestrichen.

(6) § 10a Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt 2,98 EUR pro Kubikmeter Schmutzwasser.“

(7) In § 10a Abs. 2 Satz 2 wird vor dem Wort „Wasserzähler“ das Wort „geeichten“ eingefügt.

(8) In § 10a Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 wird nach dem Wort „Wasserverbrauch“ eingefügt:  
„bzw. die eingeleitete Abwassermenge“

(9) In § 10a Abs. 2 Satz 4 wird nach dem Wort „Einwohner“ eingefügt:  
„der zum Stichtag 01.01. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist,“

(10) In § 10a Abs. 2 Satz 6 wird nach dem Wort „Wasserverbrauchs“ eingefügt:  
„bzw. einer niedrigeren eingeleiteten Abwassermenge“

(11) § 10a Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:  
„Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten zu installieren hat.“

(12) In § 10a Abs. 5 Satz 1 wird der Verweis „§ 10“ gestrichen.

(13) § 10b Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:  
„Die Gebühr beträgt 0,51 EUR pro Quadratmeter versiegelter Fläche.“

(14) In § 12 wird folgender Absatz 3 eingefügt:  
„(3) Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentümergemeinschaft.“  
Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4

(15) In § 12 Abs. 4 (neu) erfolgt nach dem Wort „Gesamtschuldner“ ein Punkt. Der 2. Halbsatz wird gestrichen.

(16) In § 12 wird folgender Absatz 5 eingefügt:  
„(5) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in den Absätzen 1 bis 4 genannten Gebührenschuldern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).“

## § 2

Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Waldkirchen, den 18.12.2025  
Stadt Waldkirchen

Pollak, 1. Bürgermeister

